

Schutz vor häuslicher Gewalt auch für geflüchtete Frauen

Das Asylgesetz verpflichtet die Behörden, geschlechtsspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Diese Verpflichtung bleibt nur zu oft toter Buchstabe, wie aktuelle Fälle aus dem Kanton Basel-Stadt zeigen.

Das Solidaritätsnetz betreut weitere Frauen in der gleichen Situation. Sämtliche Versuche aller wichtigen Frauen- und Flüchtlingsorganisationen, vom Bund eine Verbesserung zu verlangen, sind gescheitert. Deshalb muss der Kanton aktiv werden.

Die Petitionäre fordern vom Grossen Rat einen Beschluss

- dass sich der Kanton Basel-Stadt beim Bund dafür einsetzt, dass geflüchtete Frauen wirksam vor häuslicher Gewalt geschützt werden.
- dass der Regierung empfohlen wird, die Abschiebung von [Name] und ihrer Kinder (Identität dem Migrationsamt BS bekannt) in die Türkei auszusetzen.

| Name | Adresse | Unterschrift |
|------|---------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |